Anlage N-Gre zur ESt-Erklärung von Grenzgängern
(Gilt nur zur Abgabe bei Finanzämtern in Baden-Württemberg)

2013

Anlage N-Gre

zur Einkommensteuererklärung von Grenzgängern

☐ stpfl. Person / Ehemann Lebenspartner(in) A

☐ Ehefrau / Lebenspartner(in) B

1 Name

2 Vorname

3 **Steuernummer**

20130031620 1

1. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4 als Grenzgänger nach ☐ **Frankreich** ☐ **Österreich** ☐ **Schweiz** Der Arbeitslohn wurde in CHF ausbezahlt. ☐ **Schweiz** Der Arbeitslohn wurde in EUR ausbezahlt.

Inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezüge sind in der Anlage N zu erklären.
Jeder Ehegatte/Lebenspartner(in) mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N / N-Gre abzugeben. 4

Angaben zum Arbeitslohn

		CHF	EUR (ggf. umgerechnet *)
5	**Bruttoarbeitslohn** lt. beigefügtem Lohnausweis des Arbeitgebers nebst Anlagen (bei Grenzgängern in die Schweiz: lt. Zeile 8 des Lohnausweises; bitte auch Gehaltsmitteilungen einreichen)		
6	**Abzüglich steuerfreie Bezüge** Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Mutterschaftsentschädigung nach EOG, IV-Taggelder (soweit im Bruttoarbeitslohn lt. Zeile 5 enthalten)	–	–
7	**Zwischensumme**	0	0
	Abzüglich weiterer steuerfreier Bezüge		
8	Kinder- und Ausbildungszulage, steuerfreies Krankentaggeld	–	–
9	SUVA-Geld (lt. ergänzender Bescheinigung des Arbeitgebers)	–	–
10	Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge	–	–
11	In Zeile 21 enthaltene, ermäßigt zu besteuernde Bezüge (Bitte Vertragsunterlagen beifügen)	–	–
12	Sonstige (z. B. Direktversicherungen)	–	–
13	Verbleiben	0	0
	Zuzüglich steuerpflichtige Bezüge (soweit im Bruttoarbeitslohn nicht enthalten)		
14	Fahrtkostenersatz	+	+
15	Spesen	+	+
16	Arbeitgeberbeiträge zu einer Krankentaggeldversicherung (Beachte Zeile 82 auf Seite 3) und NBUV	+	+
17	Sonstige (z. B. Wert der überlassenen Aktien)	+	+
18	**Zwischensumme**	0	0
19	Freiwillige Arbeitgeberanteile zur Pensionskasse (vgl. Zeilen 111 bis 117)	+ 0	+ 0
20	Steuerpflichtiger Arbeitslohn	116 0	116 0
21	Ermäßigt zu besteuernde Bezüge (z. B. Abfindungen)		166
22	In der Schweiz erhobene **Abzugssteuer** (höchstens 4,5 % von Zeile 7)	135	135
23	Kurzarbeiter- und Schlechtwetterentschädigung		119
24	Andere Lohnersatzleistungen in EUR (z. B. Arbeitslosengeld; Mutterschaftsentschädigung nach EOG; Elterngeld lt. Nachweis; Insolvenzentschädigung aus der schweizerischen Öffentlichen Ausgleichskasse)		120
25	**Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung** (Nachweise bitte beifügen)		
26	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten **Anlage N-AUS**)		139
27	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten **Anlage N-AUS**)		136
28	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten **Anlage N-AUS**)		178
29	Beigefügte **Anlage(n) N-AUS**		Anzahl
30	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen aus der Tätigkeit als		118 EUR

* Jahresdurchschnittskurs: 100 Schweizer Franken = 81,00 € / monatliche Umrechnungskurse vgl. www.bundesfinanzministerium.de

2. Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Arbeitslohn lt. Zeile 5

8

Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Regelmäßige Arbeitsstätte in (Ort und Straße) – ggf. nach besonderer Aufstellung | Arbeitstage je Woche | Urlaubs- und Krankheitstage

31
32
33

	Arbeitsstätte lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
34	110	111	km 112	km 113	km	km 114	,– 115	1 = Ja
35	130	131	km 132	km 133	km	km 134	,– 135	1 = Ja
36	150	151	km 152	km 153	km	km 154	,– 155	1 = Ja

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

37 — EUR 310 ,—

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben)

38 — EUR ,—

39 — + ,— 320 0,—

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

40 — 325 ,—

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

41 — 330 ,—

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

42 Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte + ,—

43 Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren) + ,— 380 0,—

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

44 Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt — 401 (1 = Ja, 2 = Nein)

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 45 vorgenommen werden. -

45 Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten — 410 ,—

46 **Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt** — 420 ,—

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

bei einer Abwesenheit von mindestens

47 | 8Std. | Zahl der Tage | × | EUR | 14 Std. | Zahl der Tage | × | EUR | 24 Std. | Zahl der Tage | × | EUR | Summe 480 0,—

48 **Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt** — 490 ,—

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Allgemeine Angaben

49 Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet — 501 am

50 Grund

51 Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden — 502 bis 2013

52 Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat, falls im Ausland)

53 Es liegt ein **eigener Hausstand** am Lebensmittelpunkt vor — 503 (1 = Ja, 2 = Nein)
Falls ja, in

54 (PLZ, Ort) — 504 seit

2013AnlNGre162NET

20131031620 2

61 Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen oder es handelt sich um einen sog. Wegverlegungsfall **505** [ ] 1 = Ja

62 Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 36 Fahrtkosten für **mehr** als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht **506** [ ] 1 = Ja

– Wird die Zeile 62 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 63 bis 75 nicht vorzunehmen. –

Fahrtkosten

63 Die Fahrten wurden insgesamt mit einem **Firmenwagen** oder im Rahmen einer unentgeltlichen **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers durchgeführt **510** [ ] 1 = Ja 2 = Nein

– Soweit die Zeile 63 mit „Ja“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 64, 65, 67 und 69 nicht vorzunehmen. –

Erste Fahrt zum Beschäftigungsort und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand

64 mit privatem Kfz **511** gefahrene km [ ] Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte auf besonderem Blatt) **512** EUR Ct [ ]

65 mit privatem Motorrad / Motorroller **522** gefahrene km [ ] Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte auf besonderem Blatt) **523** EUR Ct [ ]

66 mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung (lt. Nachweis) **513** EUR [ ] ,—

Wöchentliche Heimfahrten

67 einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) **514** km [ ] **515** Anzahl [ ]

68 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis - ohne Flug- und Fährkosten) **516** EUR [ ] ,—

Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“

69 einfache Entfernung (ohne Flugstrecken) **524** km [ ] davon mit privatem Kfz zurückgelegt **517** km [ ] **518** Anzahl [ ] Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte auf besonderem Blatt) **519** EUR Ct [ ]

70 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis - ohne Flug- und Fährkosten) **520** EUR [ ] ,—

71 Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 67 bis 70) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten (lt. Nachweis) **521** [ ] ,—

Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort

72 Aufwendungen lt. Nachweis **530** [ ] ,—

73 Größe der Zweitwohnung **531** [ ] m^2

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeile 74 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Beschäftigungsort geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen. In sog. Wegverlegungsfällen ist der vorangegangene Aufenthalt am Beschäftigungsort auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

	Zahl der Tage		EUR		Zahl der Tage		EUR		Zahl der Tage		EUR		Summe
74	8Std. [ ]	×	[ ]	14 Std.	[ ]	×	[ ]	24 Std.	[ ]	×	[ ]	**543**	0 ,—

Sonstige Aufwendungen

75 [ ] **550** EUR [ ] ,—

76 Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte auf besonderem Blatt) **551** [ ] ,—

77 **Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit steuerfrei ersetzt** **590** [ ] ,—

3. Angaben zu den Alterseinkünften

Ich habe in 2013 Zahlungen aus

78 – der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV / IV) erhalten [ ] ja [ ] nein

79 – einer Schweizer Pensionskasse erhalten [ ] ja [ ] nein

Falls ja, bitte Anlage R beifügen. Zahlungen aus der AHV und den Schweizer Pensionskassen sind als Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Seite 1 der Anlage R zu erklären.

4. Krankentaggeldversicherung

Besteht aufgrund der vorgenannten Tätigkeit ein Anspruch auf Krankentaggeld?

80 [ ] Nein [ ] Ja, bei Name und Anschrift der Versicherung / Krankenkasse [ ]

81 Wer bezahlt die Versicherungsprämien? Arbeitgeber [ ] % Arbeitnehmer [ ] %

Wie hoch ist der auf **den Arbeitnehmer entfallende Anteil** an den Versicherungsprämien in die Krankentaggeldversicherung? Bitte in Schweizer Franken (CHF) angeben.

82 Anteil des Arbeitgebers CHF [ ] ,— Anteil des Arbeitnehmers CHF [ ] ,—

5. Sonderausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitslohn lt. Zeile 5

52

Geben Sie bitte nur die in 2013 über den ausländischen Arbeitgeber abgerechneten Versicherungsbeiträge an. Insoweit ist kein Eintrag auf der Anlage Vorsorgeaufwand mehr nötig. Die übrigen Sonderausgaben sind jedoch in Euro auf der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Ausländische Beiträge

		CHF	EUR (ggf. umgerechnet)
91	Bruttoarbeitslohn lt. Zeile 5		
92	Kinderzulage, erhaltenes Krankentaggeld, SUVA-Geld, Familienzulage, Unterhaltszulage	–	–
93	Bemessungsgrundlage Sozialabgaben	0,—	0,—
94	Erwerbsersatzordnung [EO] (0,25 % von Zeile 93)	0,—	0,—
95	Arbeitslosenversicherung (von Zeile 93) 1,1 % für Lohnteile bis 126 000 CHF / 102 060 €, weitere 0,5 % für Lohnteile über 126 000 CHF / 102 060 € und bis zu einer Grenze von 315 000 CHF / 255 150 €, 0 % für Lohnteile über 315 000 CHF / 255 150 €	+	+
96	Beiträge zur Krankentaggeldversicherung	+	+
97	50 % der NBUV lt. Lohnjournal	+	+
98	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	0,—	370/470 0,—
99	AHV/IV 4,9 % von Zeile 93	0,—	0,—
100	Arbeitnehmeranteil BVG lt. Zeile 10 Lohnausweis zuzüglich stpfl. Teil lt. Zeile 19 bzw. 117	+	+
101	Summe Arbeitnehmerbeiträge	0,—	300/400 0,—
102	AHV/IV lt. Zeile 99	0,—	0,—
103	BVG AG lt. Lohnjournal abzüglich stpfl. Teil lt. Zeile 19 bzw. 117	+	+
104	Summe Arbeitgeberbeiträge	0,—	304/404 0,—

6. Arbeitgeberanteil zur schweizerischen Pensionskasse

Die Pensionskassenbeiträge des schweizerischen Arbeitgebers nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25.6.1982 sind steuerfrei, soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG). Die darüber hinausgehenden freiwilligen Beiträge des Arbeitgebers fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Die freiwilligen Beiträge bleiben jedoch bis zur Höhe des inländischen Arbeitgeberbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG steuerfrei.

Die AHV / IV-Beiträge des Arbeitgebers und die Pflichtbeiträge zur Pensionskasse sind dabei anzurechnen. § 3 Nr. 63 EStG ist nicht auf die Beiträge zur Schweizer Penionskasse anwendbar.

	Falls der **Pflichtbeitrag zur Pensionskasse** nicht feststeht, kann er nach folgendem Schema berechnet werden:	CHF	Umrechnung in EUR
105	Arbeitnehmeranteil (lt. Lohnausweis)		
106	Arbeitgeberanteil	+	+
107	Gesamtbeitrag	0,—	0,—
108	Davon 50% steuerfrei nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG	0,—	0,—
109	Arbeitgeberanteil lt. Zeile 106		
110	Soweit Zeile 109 die Zeile 108 übersteigt, ist der übersteigende Betrag in Zeile 116 zu übertragen.		
	Für die Prüfung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG des **freiwilligen Beitrags** ist folgende Vergleichsrechnung durchzuführen:		
111	Arbeitslohn (lt. Zeile 20)	0,—	0,—
112	davon 9,45 % (höchstens 9,45 % von 69 600 € / 85 926 CHF = 6 577 € / 8 120 CHF)	0,—	0,—
113	Arbeitgeberbeitrag zur AHV / IV	–	–
114	Pflichtbeitrag zur Pensionskasse (lt. Zeile 108)	– 0,—	– 0,—
115	Differenz (nur positive Beträge, sonst 0 €)	0,—	0,—
116	Freiwilliger Beitrag (lt. Zeile 110)		
117	Soweit Zeile 116 die Zeile 115 übersteigt, ist der übersteigende Betrag als steuerpflichtiger Betrag in Zeile 19 zu übertragen.	0,—	0,—

2013AnlNGre164NET